



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. II. Cammer-Richter soll in pritate Votorum dem Ausschlag nicht machen: Catholici sind mit dem Modo tractandi zu frieden: Der Kayserlichen Project in puncto Justitiæ: Evangelicorum Notæ & ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Haben Sie endlich sich erklärt, daß Sie es leiden könnten, daß man zu den Kayserlichen käme, ihnen die Differentias lieferte, und zugleich auch, wie die Catholici gesinnet, von ihnen vernähme. 1648. Febr.

Worauf dann die *Deputati* gleich zu den Kayserlichen gefahren, und denenselben proponiret, daß man ihnen gestern einen *modus agendi* vorgeschlagen, und Ursach dabey angezeigt, warum man Evangelischen Theils sich auf ihr der Herren Kayserlichen *Instrumentum specificum* nicht heraus lassen können; und weil sie solchen mit den *Catholicis* zu communiciren angenommen: Als bäten wir, uns Eröffnung zu thun, was der Herren Catholischen Meynung, insonderheit aber, ob sie auch das, was einmahl geschlossen werden möchte, gegen die *Contradicentes* maintainiren helfen wolten? Die Herren Kayserliche gaben zur Antwort, daß sie sich mit denen Catholischen besprochen, die wären mit dem *Modo* einig, und wolten denen Conferenzen, nicht zwar in *forma Collegii*, wegen vieler *Catholicorum* Abwesen, doch als *singuli*, beywohnen, und an die zu Münster substituende schreiben, und zur Herüberkunft vermahnen: Sie kämen dann, oder nicht, wolten sie in den Tractaten doch fortfahren, und was geschlossen, *contra omnes Contradicentes* kräftiglich maintainiren helfen. Weil wir aber auch über uns genommen, mit denen Herren Schweden aus der Sache zu reden, und ihnen die noch hafftende *Differentias* zu stellen, wolten sie von uns jener *Sentiment* gerne vernehmen, und dieser erwarten. Wir sagten: Wie die Herren Schwedische zuvorderst zu vernehmen begehrten, wie die Herren Catholische gesinnet wären; dabey wir gleichwohl so viel hätten abmercken können, daß sie würden präcediren, bey deme zu bleiben, was einmahl wäre abgehandelt worden; Jedoch da *Temperamenta* vorgeschlagen werden sollten, mit denen Evangelischen daraus reden; Die *Differentien* wolten wir gern noch heut schicken: so auch geschehen.

Die Herren Kayserliche vermeldeten ferner, daß Ihre Kayserlichen Majestät allergnädigstes Begehren auch dieses wäre, daß die Evangelische sich *super modo Alsecuracionis*, und den *hoc fine* von ihnen hiebevorn ausgehändigten *Aufftrag* erklären sollten, damit fremder Cronen Krieges-Schwall auch *post factam Pacem* denen Ständen nicht auf den Hals gelassen werden möchte, zumahlen weil die Catholische damit einig. Wir entschuldigten uns, daß Evangelischen Theils darüber noch nicht deliberiret worden; Wann die 2. *puncta Amnistia & Gravaminum* richtig, würde sich dieser leicht ergeben. *Cesareani*: Ja die Schweden würden meinen, man solte *Satisfactionem Militia* vor endlichen Schluß vornehmen; Aber weder der Kayser, noch Catholische werden darein, vor ordentlich erfolgten endlichen Schluß, nimmermehr consentiren. *Nos*: Erinnereten nochmals, man solte nur die 2. *Puncta* richtig machen, so würde sich dieser auch schon finden.

Und diß ist es, so seit meinem jüngsten publice vorgangen. Und weil Herr Graff von Lamberg Kind-Tauff gehalten, und der Herren Catholischen Peters und Matthia Tag, neben dem Ascher-Mittwoch mit eingefallen, sie auch auf die Catholischen von Münster, sonderlich des Eölnischen, Herrn Buschmanns, und des Bayrischen, D. Krebs, erwartend; seynd die Conferenzen bishero verschoben geblieben, und in 5. Tagen nicht gehandelt worden.

§. II.

Cammer-
Richter soll in
Paritate Vo-
torum den
Ausschlag
nicht machen.

Dem, im vorhergehenden §. gemacht Schluß wurde noch endlich auch dieses mit einverleibet, daß in *Causis mere Politicis*, im Fall *paria Vota* am Cammer-Gericht ausfielen, dem Cammer-Richter oder Präsidenten niemahls der Ausschlag eingeräumet werden solle; Und eröffneten selbiges alsofort die Evangelicis

1648.
Febr.

gelici, denen Schweden bey noch fürwährender Conferenz mit den Kayserlichen Gesandten, um allenfalls davon sogleich nöthigen Gebrauch zu machen.

Catholici
sind mit dem
modo tra-
ctandi zu
frieden.

Die Schweden deuteten ihnen dagegen an: Es wären die Catholici, mit denen obgedachter massen, in Vorschlag gebracht *modis tractandi* ganz einig, und sollte gleich folgenden Tags mit den Conferenzen fortgefahret werden; Sie, die Schweden, hätten gemeyn, weil beyderseits Stände *Deliberationes* ohne Zeit-Verlust nicht abgingen, so sollte nicht ohnrathsam seyn, daß sie, die Kayserlichen und Schwedischen, unterdessen etwa eine andere Materie, als zum Exempel, wie Servient vorgeschlagen habe, die Hessen-Casselsche Satisfaktion, hernach die Autonomiam, dann die Badensche Sache u. fürnähmen; Allein, nachdem die Kayserlichen besorget, so viel Speisen würden zugleich in einem Topff nicht wohl geschmack gekocht werden können, hätten sie solche Meynung auch nicht beharret, sondern vor dismahl von ihnen Abschied mit dem Verlaße genommen, daß sie, die Kayserlichen, mit Vorbewußt der Catholischen, welche sich zur Manutenance allesfalls nochmahln ohnbeweglich verbunden, noch selben Abends ein Project in diesem Paß aufsetzen und communiciren, auch darauf fernern Versuch thun wollten.

Der Kayserliche
Gesandte
ten Project in
puncto Ju-
stitiae.

Wie nun darmit die Zeit biß nach 2. Uhren verlauffen; also überschickten die Kayserlichen denen Altenburgischen Nachts nach 8. den Aufsatß sub N. I. in puncto Justitiae, und an die Schwedischen wurde dergleichen Communication erst nach 9. Uhr verfüget, auch vermeynt, wegen Wichtigkeit der Sachen, die Conferenz biß folgenden Tags, nach Mittag zu verschieben.

Evangelici aber verbatnen solchen Aufschub, und versicherten, noch vor Anfang der auf den folgenden Tag festgestellten Conferenz, eine Resolution des Morgens zu fassen: wie sie sich dann gleich folgenden Tags frühe um 6. Uhren, auf dem Rath-Hause zusammen thaten, das Kayserliche Project mit dem gedruckten Friedens-Instrumento, und dessen hieher gehöbrigem Articulo conferirten, auch über die befundene Discrepantien deli-

Fünffter Theil.

berirten, und nochmahln einmüthig dafür hielten, bey ihrem gestrigen Parere, welches in solchem Entwurff nicht begriffen sey, und allhier aber sub N. II. zu lesen ist, mit guter Bescheidenheit zu beharren, und ratione numeri Assessorum, diß Schema pro informatione Suecorum zu verfertigen. Nemlich, daß ihnen 24. oder 21. Personen zu attribuiren wären.

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| (1) Denen gesamten Herren Churfürsten | 6 = 5 |
| (2) Dem Ober-Sächsischen Crayße | 5 = 4 |
| (3) Dem Fränkischen Crayß | 2 = 2 |
| (4) Dem Schwäbischen | 2 = 2 |
| (5) Dem Ober-Rheinischen | 2 = 2 |
| (6) Dem Westphälischen | 2 = 2 |
| (7) Dem Nieder-Sächsischen | 5 = 4 |

Summa 24 = 21

Hiernächst aber sey nochmahln zu versuchen, zumahlen die Chur-Brandenburgischen Gesandten, der Graff von Wittgenstein und Wesenbeck, berichteten, daß zu Franckfurt bey jüngstem Deputation-Tage, im Churfürstlichen Rath bereit durchgehend auf die Parität und respective Alternation geschlossen worden, auch aus denen Actis der Evangelischen Churfürsten Ao. 1590. an Kayser Rudolphum II. abgefandten Legation in puncto Gravaminum, erinnerlich war, daß Ihre Kayserliche Majestät sich in denen Sie in proprio betreffenden Negotien der Gebühr erzeigen wollten u. Ob jetzt ein Catholischer dann ein Evangelischer Cammer-Richter, ingleichen 4. Präsidenten 2. von jener, 2. von dieser Religion, welche darvon erst seit Anno 1603. excludiret worden, zu erhalten stehe? Worbey dann ermessen wurde, es würde bey endlich in Pleno gleichfallenden Voetis, die Remission ad Comitata einig und allein auf obgedachte Status, & Immediatos zu verstehen, und keine extensio ad Privatos zu machen seyn, es betreffe dann die Sache wenigsten in Capital 30000. Rthlr.

Mit solcher Information fuhren Evangelici, um 8. Uhr in der Kayserlichen Gesandten Quartier, allwo zwischen ihnen und denen Schwedischen die Immediat-

1648.
Febr.

Evangelico-
rum notæ &
emendatio-
nes darüber.

Der Evange-
licorum
Schema Præ-
sentationis
Assessorum
Cam.

1648. diat. Besprechung abermahln bis um 11. Uhren gewähret, von deren Verlauf die Schweden denen Evangelicis folgenden Bericht thaten: Nämlich die Catholischen hätten sich nicht in des Graff von Lamberg, sondern das nechst daran stoffende, Legati *Cranii*, Logiment eingefunden; besorgten, es würden diese sich mit 26. Assessoren nicht contentiren; So vielfältige Senatus und öfftere Überlegung der Sachen würden unendliche Zeit erfordern; die Alternation des Cammer-Richters dörffte nicht angehen, cum cujus Religionis sit Imperator, ejus & debeat esse Judex: zumahlen würde mancher Privatus, wann dessen Sachen durch so vielfältige Senatus gebeutelct werden sollten, darüber zu Grund und Boden gehen; Am Ende hätten sie, die Kayserlichen, alles ad referendum & communicandum cum Catholicis angenommen, deren Antwort nun zu erwarten siehe.

Nachdem sich nun die Kayserliche Gesandten eine gute Zeit bey denen Catholischen Ständen verweilet hatten; verlangten sie, nach einer kurzen, mit denen Schwedischen gepflogenen Unterredung, es möchte jemand aus denen Evangelicis zu ihnen abgefertigt werden, wozu dann Mentburg-Bräunschweig- und Straßburgische ernennet wurden. Diese hinterbrachten den Evangelicis: Es sey die Resolution derer Catholicorum dahin ausgefallen: „Sie, Catholici, hätten sich zu denen Evangelicis der Vergnügung mit oberwehntem Project um so viel mehr versehen, weil die Kayserliche Gesandten, ein und andern Vass, zu derer Evangelicorum Favor, motu proprio demselben einverleibt hätten; Sie könnten, aus Mangel näherer Instruction, zumahlen ratione Numeri Evangelicis indulgendi, weiter nicht gehen, bevorab sie denen Abwesenden, so bey erhöhster Anzahl der Assessorum, die Cammer-Gerichts-Unterhaltung auch vergrößern müßten, nicht zu präjudiciren wüßten; doch begehrt sie allesfalls zu wissen, ob unter dem Numero der 50. auch Judex & Praesides begriffen wären, welches nicht eingegangen werden könnte, weil ihnen sodann nur 21. Vorschönen zu präsentiren übrig blieben, und Evangelicis deren also 3. mehr haben würden.“

Der Catholischen Stände Resolution auf der Evangelicorum Meynung.

Welcher Religion ein Cammer-Richter zugethan seyn müste?

Zweite Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden.

Wie nun hierauf Evangelicis denen Schweden ferner vermeldeten, daß man seit des Passauischen Vertrags, auf die Parität beständig gedrungen hätte, und die causa impediens effectum Conclufionis Francofurtensis, eo ipso alzeit verschoben worden sey, indeme man sich jeso der damahlen behaupteten Gleichheit im Reichs-Hoff-Rath, begeben habe, denen Evangelicis auch mit der Paritate Judicantium also schlechthin nicht gedienet sey, wann nicht der numerus Assessorum an jeso selbst dergestalt eingerichtet würde, daß er zur Erörterung derer, die Evangelicos betreffenden Sachen, sufficient sey; sintemahlen die Erfahrung gewiesen habe, daß man sich niemahlen 9. 10. oder 12. Beyßiger, Evangelischer Religion, habe versichern können; Nochmehr ausser diesem, so wohl die Anzahl, als die Verbesserung der Besoldung derer Assessorum auf dem Franckfurthher Deputations-Tag schon lauter verwilliget; mithin sich einiges Mangels der Instruction nicht zu beselßen sey, weil im Monath Julio vorigen Jahrs bereits die Materia, sich deren zu erholen, vorhanden gewest sey; Evangelicis auch mehrerwehnte Anzahl der 50. auf würckliche Assesores verstünden; Also übernahmen die Kayserliche Gesandten alles nochmalen mit denen Catholischen Ständen zu berathschlagen, und wurde endlich die Multiplicatio Senatum nachgegeben, auch, wann eine Sache vor 2. Senatibus, als 16. Assessoren, wegen Gleichheit der Stimmen nicht zu erörtern stünde, dieselbe stracks ad Plenum zu bringen nicht ohnrathsam ermessen, und darauf bestanden worden: Man soll 1) Numerum Assessorum; 2) Modum Praesentandi; 3) Paritatem Ministrorum Camerae, jeso richtig machen, der Rest aber möge im Nahmen Gottes, entweder durch niedergesetzte Deputatos bey jegigem Congress, oder ad Comitia seu Univerfalia proxima, seu Deputatorum, verwiesen werden: womit man, nachdeme die Conferenz wieder bis nach 2. Uhren Nachmittags gewähret, in allem guten von einander geschieden.

Mehrere Umstände sind aus dem sub N. III. beygefügten Protocoll zu vernehmen.

N. I.

1648. Febr. Der Evangelicorum Bericht.

1648.
Febr.

N. I.

1648.
Febr.*D. 18. Febr. 1648. à Dnm. Cesareis exhibitum Dnm. Suecis & Evang.**Projectum Cesareanorum in puncto Justitiæ.*N. I.
Der Kayserlichen
Projecten
in puncto
Justitiæ.

Præterea, cum ob enatas ex præsentis bello mutationes & alias causas, de Judicio Camerae Imperialis ad alium, universis Imperii Statibus commodiorem locum transferendo, & Judicem, Præsides, Assessores, & quoscunque Justitiæ Ministros, pares Utriusque Religionis præsentando, sicut etiam de reliquis ad Judicium Camerale spectantibus, quædam in medium allata fuerint, sed in præsentis Congressu, ob negotii gravitatem, tam facile expediri nequeant; in proximis indicendis Comitibus de his omnibus agi & conveniri, deliberationesque de Reformatione Justitiæ, in Deputatorum Imperii Conventu Francofurtensi habitæ, effectum dari, & siquæ in his desiderari videntur, suppleri & emendari debere conventum est: Interea tamen Circuli de præsentandis mature in locum demortuorum novis ad Camerale Judicium Assessoribus admoneantur, Cæsareaque Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio Camerale Causæ Ecclesiasticæ ut & Politicæ, inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam, quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus, tertius interveniens Augustanæ Confessionis erit, & vicissim, quando Augustanæ Confessionis Status contra ejusdem Confessionis litigantibus, tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur & judicentur; sed idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque fini aliquot Augustanæ Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana vel simul etiam Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, ut, eveniente casu, paritas Judicantium ex utraque Religione Assessorum observari possit.

Quoad Processum Judicarium, Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur per omnia, tum, ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco Revisionis in Camera usitata, licitum esto parti gravatæ, à Sententia in Judicio Aulico lata, ad Cæsaream Majestatem supplicare, ut Acta Judicialia denuo, adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis ex utraque Religione æquali numero Consiliariis, & qui concipiendæ & ferendæ priori Sententiæ non interfuerint, aut certe Referentium & Correferentium partes non sustinerint, revideantur, liberumque sit Suxæ Majestati in causis Majoribus, & unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam Electorum & Principum Sententias & Vota requirere. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in proximis Comitibus de communi Statuum placito observanda esse videbuntur.

Siquæ vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, cut in dijudicandis Causis Ecclesiasticis vel Politicis inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum utriusque Religionis contrariæ oriuntur Sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad Comitibus Imperii Universalia, nisi interea amicabili Partium compositione finiantur. Sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero Augustanæ Confessionis Assessore unam, reliqui vero totidem numero, quam-

Fünffter Theil.

Ppp 2

vis

1648. vis Religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque con- 1648.
Febr. trarietas oriatur, hoc casu, juxta Ordinationem Camerae lis terminabitur, remissione ad Comitia cessante. Cætera in Aulico non minus, quam in Camerae Imperialis Judicio, Privilegium primæ Instantiæ, Austregarum, Jura & Privilegia de non appellando, Statibus Imperii illibata sunt, nec per Mandata aut Commissiones, aut quovis alio modo, turbantor.

Denique cum etiam de abolendis Curia Imperiali Rothwilæ, Judiciis Provincialibus Sueviæ, & aliis hinc inde per Imperium hæctenus usitatis, mentio injecta fuerit, resque hæc gravioris visa sit momenti, dehis quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto.

N. II.

Note & additiones Evangelicorum ad Proiectum Cesareanorum in puncto Justitiæ.

Not.
Auf der Re-
hen-Seite ste-
hen der Evan-
gelicorum
Additiones,
und was im
Text Curſiv
gedruckt ist,
haben dieselbe
auszulassen
verlangt.

Præterea cum ob enatas ex præ-
senti bello mutationes & alias causas,
de Judicio Camerae Imperialis ad
alium, universis Imperii Statibus com-
modiorem locum transferendo, &
Judicem, Præsides, Assessores & quos-
cunque Justitiæ Ministros, pares nu-
mero utriusque Religionis præsen-
tando, sicut etiam de reliquis ad Ju-
diciam Camerale spectantibus, quæ-
dam in medium allata fuerint, sed in
præsenti Congressu, ob negotii gra-
vitatem, tam facile expediri neque-
ant; in proximis indicendis Comi-
tiis de his omnibus agi & conveniri,
deliberationesque de Reformatione
Justitiæ, in Deputatorum Imperii
Conventu Francofurtensi habitæ,
effectum dari, & siquæ in his deſide-
rari videntur, suppleri & emendari
debere conventum est; Interea ta-
men Circuli de præsentandis mature
in locum demortuorum novis ad
Camerale Judicium Assessoribus ad-
moneantur, Casareaque Majestas
mandabit, ut non solum in isto Ju-
dicio Cameraali Cause Ecclesiasticæ,
ut & Politicæ, inter Catholicos & Au-
gustanæ Confessionis Status, vel inter
hos solos vertentes, vel etiam quan-
do Catholicis contra Catholicos Sta-
tus litigantibus, tertius interveniens
Augustanæ Confessionis erit, & vicif-
sim, quando Augustanæ Confessionis
Status contra ejusdem Confessionis
litigantibus, tertius interveniens
erit Catholicus, a) adlectis ex utra-
que Religione pari numero Assessoribus,

a) vel quando Evangelicus Status à
Mediato Evangelico convenitur,

1648.
Febr.

bus, discutiantur & judicentur; sed idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque fini aliquot Augustanae Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana, vel simul etiam Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, ut, eveniente casu, paritas Judicantium ex utraque Religione Assessorum observari possit.

Quoad Processum Judicarium, Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur per omnia, tum, ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco Revisionis in Camera usitata, licitum esto parti gravata, a Sententia in Judicio Aulico lata, ad Caesaream Majestatem supplicare, ut Acta Judicialia denuo, adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis ex utraque Religione aequali numero Consiliariis, & qui concipiendae priori Sententiae non interfuerint, aut certe Referentium & Correferentium partes non sustineant, revideantur, liberumque sit Suae Majestati in causis Majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possint, insuper etiam quorundam Electorum & Principum Sententias & Vota requirere. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quae in proximis Comitibus de communi Statuum placito observanda esse videbuntur.

Siquae verò dubia circa interpretationem Constitutionum ac Reversuum Imperii publicorum occurrunt, aut in dijudicandis causis Ecclesiasticis vel Politicis inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum utriusque Religionis contrariae oriuntur Sententiae, Catholicis quidem in unam, Augustanae verò Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, b) remittuntur ad Comitata Imperii Universalia, nisi interea amicabile Partium Compositione finiuntur; c) *Sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero Augustanae*

b) Causae secundo è paribus utriusque Religionis constituto Senatui committuntur, & si ne sic quidem in unam Sententiam coire possint, omnibus Evangelicis & totidem numero Catholicis Assessoribus decidendae proponuntur; emergente verò & tunc Votorum paritate,

c) Et haec omnia in causis Statuum comprehensa Immediata Imperii No-

1648.
Febr.

1648.
Febr.

stantæ Confessionis Assessore unam, reliqui vero totidem numero, quamvis Religione dispares, alteram amplexi fuerint Sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu, juxta Ordinationem Camerae lis terminabitur, remissione ad Comitiam cessante; Cætera in Aulico non minus, quam in Camerae Imperialis Judicio Privilegium primæ Instantiæ, Auftragarum, Jura & Privilegia de non appellando, Statibus Imperii illibata sunt, nec per Mandata aut Commiffiones, aut quovis alio modo, turbantor. d)

bilitate, five actores illi, five rei, five etiam sint intervenientes, obtineant: Quod si verò inter Mediatos contingat, ut vel actor vel reus, vel tertius interveniens, sit Evangelicus, & paritatem judicantium abutraque Religione postulet, adhibeantur pares. Eveniente autem tunc Votorum paritate, cesset remissio ad Comitiam, sed lis hoc casu, juxta Camerae Ordinationem terminetur.

1648.
Febr.

d) Porro ita conventum est, ut Cæsarea Majestas præsentet Judicem Cameralem alternis vicibus, decedente Catholico Evangelicum, & hoc decedente, vicissim Catholicum, quatuor quoque Præsides, Catholicos duos & duos Augustanæ Confessionis; decetero quinquaginta sint in universum Assessores, quorum 26. Catholici à Catholicis 24. Augustanæ Confessionis ab Augustanæ Confessionis addictis Statibus præsententur: modus autem præsentandi Catholicos Catholicorum, & Evangelicos Evangelicorum Statuum dispositioni relinquatur.

Denique cum etiam de abolendis Curia Imperiali Rorwilæ, Judiciis Provincialibus Sueviæ, & aliis hinc inde per Imperium hæctenus usitatis, mentio injecta fuerit, resque hæc gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitiam renissa esto.

N. III.

Protocollum, was bey denen am 18. und 19. Febr. 1648. gehaltenen Conferenzen in puncto Justitiæ vorgegangen.

N. III.
Protocollum
der Conferenz
in puncto
Justitiæ.

Demnach auf Freytag den 18. Febr. Anno 1648. Vormittag um 9. Uhr eine Conferenz zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien, in Ihrer Excell. Herrn Grafens Drensterns Quartier veranlassen worden: Als haben sich die Herren Evangelici bey Altenburg versamlet, und sind, nachdem die Herren Kayserliche daselbst fürbey gefahren, ehelang hernach gefolget, da dann die Herren Kayserliche in den Saal geführt, folgend die Evangelici in die Tafel-Stuben sämtlich, die Catholici aber (als der Chur-Maynische Vice-Canzler Dr. Reigersberger, der Chur-Trierische Dr. Scherer, Chur-Bayerische Dr. Ernst, Bambergische und Würzburgische) in ein ander Zimmer geführt worden. Nachdem nun die Herren Kayserliche und Königlich-Schwedische die Conferenzen mit einander im Saal angetreten, haben die Herren Kayserliche folgend den Catholicis, umgekehr nach 12. Uhren, referiret, und die Herren Schwedische zu gleichem Ende zu dem

Hers

1648. Herren Evangelicis sich in die Tafel-Stuben versüget, und denenselben commu- 1648.
 Febr. niciret: Febr.

Es hätten die Herren Kayserliche erstlich recapituliret, was für eine Frag sie, Herren Suedici, ihnen das letztere mahl wegen der Deciforum moviret, und sie für Rationes, warum sie bey denenselben nicht bleiben könnten, allegiret hätten, darüber dann das Werk eine Zeitlang wäre ersisen geblieben. Nachdem sie dann seithero von denen Evangelischen ersucht worden, die Tractaten solchergestalt nicht im Stecken zu lassen, sondern mit ihnen, Herren Schwedischen, immediate, jedoch solchergestalt zu tractiren, daß die Catholici in der Nähe in einem Zimmer, und die Evangelici gleichergestalt in einem andern sich aufhalten, hätten sie hierzu gewilliget, um soviel mehr, weil sie vernommen, daß es ihnen, Herren Suecis, auch so beliebig seye; Wären also zu solchem Ende zu ihnen hieher gefahren kommen, nachdem besonders etliche Differentien ihnen von denen Evangelicis zugestellet, davon zu reden seyn würde. Sie, Herren Sueci, hätten hierauf geantwortet: Sie wüßten sich wohl zu ersinnern, was sie sich vormahls, wegen der vorigen Deciforum, dabey nemlich zu bestehen, erkläret hätten; Diese Meynung habe es bey ihnen noch, Ihrer Kayserlichen Majestät Reputation, auch fides publica versirte darbey, so hätten die Catholici in ihren Anti-Gravaminibus Art. 7. (welchen sie, Herren Suedici, auch dißmahls den Herren Caesareanis vorgelesen) ihren Consens dazu ertheilt; reservirten derowegen vorderst nochmahls, bey denen Transactis zu verbleiben, dieses seye ihre erste Antwort gewesen. Fürders hätten sie von sich amoliret, daß sie, wegen Abstellung der Conferenzen auf den vorigen Tag, desgleichen auch wegen Aenderung des Orts für die Evangelische und Catholische, sich niemahls nichts hätten vernehmen lassen; Hingegen berichtet, daß wegen des Französischen Residenten, Mr. de la Court, (welcher bey den Conferenzen seyn wollen, jedoch sich anderst hätte disponiren lassen) etwas Verjögerung verursacht worden: Nach diesem hätten sie, Sueci, ihnen weiter ange deutet, weil ihnen, Herren Caesareanis, beliebig seyn wollen, solchergestalt zu ihnen zu kommen, könnten sie gar wohl geschehen lassen, daß man ad materialia schreite; Allein möchten sie, Herrn Suedici, ihre Gedanken über den modum Communicationis vorher vernehmen; Sie hielten dafür, wann die Herren Kayserliche bey ihnen seyn, so wollten sie, Sueci, abtreten, und denen Evangelicis referiren in dero Zimmer, hingegen könnten die Herren Caesarei die Catholicos zu sich in den Saal ersfordern, und ihnen referiren. Wann aber sie, Herren Suedici, bey ihnen, Herren Caesareis, zur Conferenz wären, so könnten sie, Caesareani, zu denen Catholicis in dero Zimmer kommen, hingegen sie, Suedici, in dem Zimmer bleiben, und die Evangelicos zu sich kommen lassen. Im übrigen hätten die Herren Kayserliche quoad materialia eines und anders reservirt, als nemlich 1) gehandelt, daß in denen von denen Evangelicis ihnen zugestellten Differentien diese Clausul zu befinden, daß durch die vorgehende Enumerationem differentiarum sie, Evangelici, nichts wollten ver geben haben, da einige weitere Differentien sich bey denen Conferenzen finden würden, sondern es dißfalls bey dem vorigen Instrumento Pacis liesßen. 2) Hätten sie reservirt, daß nichts sollte für beschloßen gehalten werden, so lang andere Capita nicht auch zugleich verglichen seyn. 3) Daß auf solche Vergleichung der Frieden in effectu verè erfolgen solle. Pro 4.) Wann man sich in einigen Particular-Sachen nicht würde vergleichen können, sollte solches den Frieden nicht aufhalten, sondern es sollten selbige ad Tribunalia Imperii remittirt werden.

Domini Sueci: Sie, Herren Schwedische, hätten hierauf geantwortet, und zwar auf die erste Clausul: Sie wollten von denen Evangelicis vernehmen, was es damit für eine Beschaffenheit habe. Auf die zweyte Bedingung hielten sie dafür, so bald ein Punkt verglichen worden, sollte er gleich subscribirt werden: Es hätte aber denen Herren Caesareanis dieser Vorschlag nicht annehmlich seyn wollen, daher hätten sie, Herren Suedici, sich weiter erkläret, so lang man in Transaction begriffen, sollte die Subscription in denen andern Puncten nichts helfen; das hätten nun endlich

1648.
Febr.

lich die Herren Kayserliche sich belieben lassen. Auf die dritte Bedingung hätten sie, Herren Suedici, sich erkläret, wann die vöilige Vergleichung beschehe, so solle auch der Fried wirklich darauf erfolgen; wo aber nicht, so könne auch nicht Friede seyn. Bey der vierdten Clausula, wegen der particular-Sachen, wüsten sie, Herren Schwedische, nicht, was sie, Herren Kayserliche, hierunter verstünden; dann was e. gr. ad restitutionem gehdre, das könnte man nicht ad Justitiam weisen. Es wären aber sie, Herren Cæsareani, bey dieser Bedingung verbleiben. Hierauf wäre man nun ad materialia geschritten, und hätte à communibus den Anfang gemacht, also den punctum Justitiæ vor die Hand genommen, da dann die Herren Kayserliche erstens vorgebracht, daß die von denen Herren Evangelischen suchende Parität 1) Wieder das Herkommen seye. 2) Seyn der Catholischen mehr, als der Evangelischen, und lauffe wieder dero Jura. 3) Die Evangelici erlangten ihre Intention durch paritatem Judicantium; damit seye 4) Chur-Sachsen zu frieden, und werde Chur-Brandenburg davon auch nicht absehen; Dennoch hätten die Herren Kayserlichen fürders diesen Vorschlag gethan, daß in Controversiis Status Catholici cum Evangelico, vier Assessores von jeder Religion erkennen, und da die Vota paria wären, alsdenn der Cammer-Richter, da es Causas Politicas antreffe, den Ausschlag geben, aber in Causis Ecclesiasticis das Wort auf einen Reichs-Tag remittirt werden sollte; Und sollte die paritas Judicantium auch statt haben, wann beyde litigantes Catholisch, item auch beyde Evangelisch seyn, desgleichen da bey beyden Catholischen litigantibus ein Evangelischer interveniens darzu kommet; Diesen Vorschlag thun sie, Cæsareani, allein für sich selbst, wollten aber denselben vorderst mit denen Catholicis communiciren. Weil nun sie, Herren Cæsareani, solchemnach, anjese die Catholicos bey sich hätten; als hätten derowegen auch sie, Herren Suedici, uns immittelst referiren wollen.

1648.
Febr.

Nach so abgelegter Relation traten beyde Herren Königliche Plenipotentiarii ab in das nächste Zimmer, die Evangelici aber stelleren ihre Deliberationes darüber an. Da dann Sachsen-Altenburg dahin votirte, 1) daß es bey dem modo agendi verbleiben sollte; 2) Quoad modum communicandi & referendi wäre dabey auch nichts zu desideriren. 3) Daß die Herren Suedici conditioniret, bey denen vorigen transactis zu verbleiben, jedoch anzuhören, was die Kayserliche für Temperamenta auf die Bahn bringen werden; dabey könnte mans auch bewenden lassen. 4) Hätten die Herren Cæsareani unterschiedliche Conditiones und Reservata, mit denen sie tractiren wollten, proponirt, als nemlich 1) sich über die denen differentiis subnectirte Clausul beschwehret, darob seye nun ihre Intention dahin zu verführen, daß sie die Differentias allein pro objecto halten, und dabey praesupponiren wollten, daß man es im übrigen bey ihrer in forma Instrumenti ausgestellten Declaration verbleiben lassen sollte, welches aber ein grosser Mißverstand seye, und könnte man ihnen dieses nicht einräumen, sondern sollte ihnen benommen werden. Die andere und dritte Condition ergeben sich selbst, daß nemlich nichts obligatorium seyn könne, wann nicht alles mit einander verglichen seye: Alsdann nun, wann dieses beschehen, solle in alle Wege der Fried wirklich darauf erfolgen. 4) Wegen Verweisung der particular-Sachen ad Judicia Imperii, könnte man sich nicht wohl auf ja oder nein erklären, biß man zuvor wisse, was sie für particularia verstehen; sonst sie wohl gethan und für eine Nothdurfft erachteten, was die Herren Schwedische wegen Subscription eines jeden verglichenen Puncten conditionirt hätten: Bey dem puncto Justitiæ wolle zu bedencken stehen, was auf der Herren Kayserlichen gethanen Vorschlag sich zu erklären seye: die Universalis paritas könne einmahl simpliciter nicht dahinden gelassen, sondern müsse wenigst auf einen Reichs-Tag verwiesen werden, dieweil zumahl unsere Vor-Eltern jederzeit darauf gegangen, auch unsere Securität darauf stehe; da man aber immittelst auf einen anderen sicherern modum durch paritatem judicantium könne kommen, wäre derselbige amore Pacis nicht auszuschlagen, sondern zu behalten, biß man sich auf künftigen Reichs-Convent eines andern vergleichen möchte. Da der Herren Kayserliche

1648.
Febr.

den Vorschlag seyn wir nicht versichert, da der Cammer-Richter bey der paritate Votorum den Ausschlag in Politicis geben sollte. Herr Bollmar habe sich gegen unterschiedlichen eines solchen Vorschlags vernehmen lassen, daß, wo ein Evangelischer Actor oder Reus seye, sollten vier Assessores von jeder Religion und also 8. darüber cognosciren; würden nun die Vota paria seyn, so sollten ihnen 8. andere von beyden Religionen adjungiret werden, und da die Vota dennoch paria verblieben, sollten wiederum 8. andere, und so fortan, gehalten werden, bis 20. Assessores von jeder Religion zusammen kommen, da dann bey nochmaliger Gleichheit der Votorum, eine solche Sache ad Comitia Imperii gewiesen werden sollte; Diesen Vorschlag hätte man denen Herren Schwedischen an die Hand zu geben, mit den Herren Kayserlichen darauf zu tractiren.

1648.
Febr.

Die Herren Braunschweig-Lüneburgischen erinnerten, daß man von denen Decisis nicht weichen solle, ob man gleich materialiter tractire, denn dieses seye das robur und vinculum, dabey man die Catholicos halten könne; Sonst habe man sich auch vorzusehen, weilten wir Evangelici sämtlich in corpore, von denen Catholicis aber nur etliche wenige erschienen, daß man derowegen dahin conditionire, daß sie, Catholicici, diesen Fried, oder was geschlossen, nobiscum contra quoscunque manuteneren sollten, damit wir nicht wieder in priorem scopulum impingiren, und die Catholicici abermahls den Kopff aus der Schlingen ziehen. Die generalem paritatem habe man freylich nicht Ursach, also schlechtlich hinzulassen; daß man ihnen aber die Prærogativ gebe, daß sie zweyen mehr, als wir, præsentiren möchten, das geschehe in honorem & respectum Cæsaris; das seye derowegen ihnen auch anzudeuten; die Remissio ad Comitia sollte allein statt haben, wann ein Status cum Statu litigiret, nicht aber, quando lis est inter Privatos: es seye dann, daßes eine grosse Summa antrefse; ausser dessen aber könnte es bey der Revision verbleiben.

Darmstadt erinnerte, daß man sich wegen der Referenten wohl in Acht nehme, dann der Catholische Præses könnte leicht ex numero Assessorum Catholicorum einen guten Referenten, und aus denen Evangelischen einen schlechten erwählen.

Württemberg erinnerte ad 2dam conditionem Cæsareanorum, falls man sich nicht würde in Frieden vergleichen, so sollte doch jedem das Recht, so er aliunde bekommen habe, vorbehalten seyn.

Lauenburg erinnerte, daß einer von denen Präsidenten unserer Religion zugethan seyn solle; 2) Wie die paritas Assessorum auf dem Fall statt haben solle, da ein Evangelischer mit einem Catholico litigiret; Also wo lis inter Evangelicos tantum verfürte, sollten keine Catholicici Assessores mit zugezogen werden.

Straßburg: Dieweil das ganze Fundament der Tractaten auf einer Equalität bestehe, und daß kein Stand, dieser oder jener Religion zugethan, vor dem andern einen Vortheil habe, so könne man denen Catholicis in puncto Justitiæ vordenen Evangelicis keinen Vortheil einräumen.

Weil nun die Vota fast unanimiter auf die von Altenburg und Braunschweig geführte Meynungen ausliefen, ward das *Conclusum* den Herren Königlich-Schwedischen, welche, finita deliberatione, wieder zu uns traten, durch den Herrn von Thumshirn dahin communiciret: Es thäten sich die anwesende Evangelici gegen Ihre Excellenz höchlich bedanken für die erstattete Relation, und hätten daraus abgenommen, wie vernünftig und discret sie das Werk bey dieser Conferenz geführet und erwogen, welches nun sowohl höchlich zu rühmen, als ihre Friedens-Begehre daraus zu verspühren wäre. Wir ließen uns den modum agendi wohl belieben

Fünfter Theil.

299

ben

1648.
Febr.

ben, und bitten, denselben weiter zu continuiren. Bey dem modo communicandi hätten wir ebenmäßig nichts zu erinnern, besonders aber wäre das Mittel, die verglichene Puncta sobalden zu subscribiren, von ihnen vernünftig auf die Bahn gebracht worden: Dahero wir bitten, von solchem, als hochnothwendig, nicht abzuweichen; Belangend der Herren Casareanorum vier vorgebrachte Conditiones oder Clausulas, könne man 1) die denen Differentiis subnectirte Clausulam, denn daran viel gelegen sey, nicht fallen lassen. Die 2te und 3te stünde dahin, auſſer daß einer und ander erinnert, wann der Friede nicht würde, daß darum die Leges Fundamentales und Constitutiones Imperii nicht aufgehoben seyn sollten. Quoad 4) könnten wir uns weiter nicht erklären, halten dafür, daß die Particularia nicht remittiret, sondern abgehandelt werden sollen. Allein hätten wir hiebey auch zu erinnern, daß die Herren Catholici in geringer Anzahl hier vorhanden, und weil sie nicht für das ganze Corpus der Catholicorum; sondern allein ut singuli erschienen, so habe man nochmahls dahin zu sehen, daß das geschlossene neben uns von ihnen manuteniret werden solle. Quoad materialia verstünden wir gern, daß sie ad punctum Justitiæ geschritten, und hätten der Herren Kayserlichen Vorschlag dahin vernommen, daß, wann derer æquali numero judicantium Assessorum Vota paria seynd, alsdenn Judex Cameræ den Ausschlag geben sollte. Wir könnten aber unsers Theils von der paritate nicht weichen, unsere Vorfahren hätten je und allezeit so stark darauf gedrungen, und obgleich die Catholici allegirten, es lauffe diese Parität wieder das Herkommen, so bestehe doch eben hierinn unsere Beschwerde; daß sie auch melden, ihrer seyn mehr als unser, so wolle doch Oesterreich eximirt seyn à Jurisdictione Cameræ. Es hätten aber etliche Catholici, und besonders Bollmar, diesen Vorschlag gethan, daß 20. Evangelische und 30. Catholische Assesores seyn: und von jeder Religion 4, folgendes da die Vota paria wären, wiederum 4. und so fortan, bis es an alle 20. Evangelische Assesores käme, cognosciren sollten, da alsdann die Vota nochmahls gleich wären, sollte die Sache auf einen Reichs-Tag remittiret werden. Diesen Vorschlag könnte man nun zwar, soviel die paritatem Judicantium berührt, wohl annehmen: Allein sey beschwerlich, und eine große Ungleichheit, da die Catholici dreysig, und wir allein zwanzig Assesores præsentiren sollten, hielten aber dafür, daß man ihnen 26. lassen möchte. So hätten wir hingegen allein 24. und sie also noch eine Prærogativ vor uns, und stünde zu ihnen, wie sie sich unter einander wegen der Eintheilung vergleichen wollten, wie dann auch wegen unserer 24. es eine gleiche Meynung habe. Wir protestirten dabey, daß wir ihnen diese Prærogativ einig und allein zu Bezeugung unserer Friedens-Begierde, und Ihro Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren nachgäben, und sonst aus obgedachten Ursachen von der universali paritate abzuweichen keine Ursache hätten. Den Cammer-Richter betreffend, wäre die Alternation zwar vorzuschlagen, im Ende aber könnte man sich damit contentiren, wann allein circa Præsides eine Gleichheit gehalten würde. Und weil ein Catholischer Præsident, in Erwählung der Referenten, leichtlich der Evangelischen Parthey ein Præjudiz zufügen könnte, so wäre auch diese Erinnerung zu thun, daß, wenn ein Evangelischer Referent zu erwählen, der Evangelische Præsides solches verrichte, & vice versa. Es wären zwar noch mehr andere Particular-Erinnerungen zu thun, davon aber stünde noch erst zu reden, und wann der numerus Assessorum utriusque Religionis richtig gemacht wird, wäre zugleich auch wegen all anderer Cammer-Gerichts-Deputirten auf paritatem zu gehen.

Die Herren Schweden replicirten hierauf: Es sey gut, daß sie unsere Meynung zu ihrer Nachricht wüßten, wollten aber selbige dißmahl den Herren Casareanis nicht eröffnen, sondern zurück halten, bis sie von ihnen vernehmen, wessen sie sich auf die mit den Herren Catholicis gehaltene Rücksprach erklären werden. Sonsten aber hätten sie zuvor uns zu referiren vergessen, daß die Herren Kayserlichen, ratione modi communicandi reserviret hätten, falls pro natura Tractatum vonnöthen seyn würde, uns Evangelische zu sich zu erfordern, oder auch sie, Herren Schwede-

1648.
Febr.

1648. Schwedische, hingegen denen Catholischen zuzusprechen hätten, solle ihnen solches un-
Febr. benommen seyn.

1648.
Febr.

Hierauf haben sich die Herren Königlich-Schwedische Plenipotentiarii wiederum von uns hinweg, und zu den Herren Kayserlichen begeben, und folgendes nach geendeter Conferenz, womit es sich bis um 2. Uhr verzogen, uns weiter referiret, daß es 1) bey vorgedachtem modo agendi, und 2) communicandi, sein Verbleiben habe; 3) diweil jedoch viel Zeit hingehet, indem wir über dasjenige, was sie, Herren Suedici, uns referiren, uns berathschlagen; so hätten sie den Herren Kayserlichen vorgeschlagen, daß man hierzwischen einen andern Punct vornehmen könnte, darzu wolten aber die Herren Kayserlichen sich nicht verstehen, sondern einen Punct zuvor ganz ausmachen; 4) Ingleichen hätte Mr. Servient vorgeschlagen, daß man quoad Tractationem causarum Communitium & Particularium alterniren möchte: Die Herren Kayserlichen wolten aber hiezu auch nicht verstehen, vorwendend, daß die Herren Catholici, wie auch die Evangelici, die Communia vorgezogen haben wolten. Ratione materialium wolte Herr Bollmar sich zu dem Vorschlag, den wir an die Hand gegeben, nicht bekennen, daß derselbige von Ihm kommen sollte, auch zu der paritate Praesidium nicht verstehen; Hätte aber veranlasset, noch heut einen Aufsat des Puncti Justitiae (darein ihre Meynung gebracht werden sollte) zu machen, und selbigen ihnen, Herren Schwedischen, zu Haus zu schicken. Zumassen dann auch erfolget, daß die Herren Kayserlichen noch selbigen Abend das veranlassete Project den Herren Königlich-Schwedischen, wie auch dem Altenburgischen Directorio Abends um 8. Uhr, zu Haus gesandt. Worauf

Samstag, den 19. Februarii.

Die gesamte Evangelici sich Morgens früh um 6. Uhr auf dem Rath-Haus zusammen gethan, von diesem Aufsat zu deliberiren: Da dann Altenburg in seinem ersten Voto erimert und befunden, 1) daß der Numerus Assessorum & Modus Praesentandi gar ausgelassen; 2) Daß auch der Praesidium nicht gedacht; 3) Daß die vorgeschlagene Parität der übrigen Cammer-Gerichts Bedienten ad Comitata remittiret würde; 4) Daß ein Special-Casus de paritate Votorum einkommen: Hielte derowegen dafür, daß, was unsere Meynung hierauf seyn würde, ad marginem formaliter eingerichtet, vermerket, und den Herren Schwedischen förderst communiciret werden sollte. Allein wäre ad 1) der Numerus Evangelicorum notwendig zu denominiren, und anfänglich bey gestrigem Vorschlag zu verbleiben; Wofern nun nicht zu erhalten, daß die Catholici 26. und wir 24. praesentiren möchten, so sollte man es den Herren Schwedischen heimstellen, in Tractatu den Herren Catholicis endlich bis auf 29. verwilligen, und daß wir hingegen 21. hätten. Anlangend den Modum Praesentandi Evangelicos nach Zahl der 24. hätten Chur-Sachsen, Brandenburg und Pfalz, 6. zu praesentiren, der Ober-Sächsische Crayß 5, der Fränkische 2, der Schwäbische 2, der Ober-Rheinische 2, der Westphälische 2, der Nieder-Sächsische 5. Nach 21. aber praesentirten die 3. Evangelischen Chur-Fürsten 5, der Ober-Sächsische Crayß 4, der Nieder-Sächsische 4, Circuli mixti jeglicher 2. 2) Wegen der Praesidium wäre der Vorschlag zu thun, daß man deren vier, 2. Evangelische und 2. Catholische machen sollte, eines Cammer-Richters könnte man wohl entbehren. 3) Wegen der Cammer-Gerichts-Bedienten die Parität suchen. Betreffend 4) den casum specialem, (dieser casus specialis ist, wann bey 8. niedergeetzten 4. Catholische einig, und selben nur 1. Evangelicus & vice versa beytreten sollen, ob hoc casu nicht noch andere 8, und also 16. niederzusetzen; da Evangelici pro affirmativa geschlossen) könnte derselbige angehen, wenn es auf 2. Evangelische und 2. Catholische gestellt würde: Aber 3. Catholische und nur 1. Evangelischer sey gar zu große Ungleichheit. Weymar, welcher von Braunschweig-Grubenhagen secundiret ward, hielt dafür, daß ein Cammer-Richter nicht wohl abzuschaffen, weils es nicht ex dignitate Imperii, zumahl in dis Orts Chur- und

Fünffter Theil.

299 2

und

1648.
Febr.

und Fürsten lieigiren müsten, ward alternatio vorgeschlagen. Braunschweig-Zell, weilen unterschiedliche Collegia, müsten auch nothwendig unterschiedliche Praesides seyn: In Verwaltern der Camera wäre auch viel gelegen, wären in effectu Cansler, nicht minder müsten 4. Protocollisten seyn. Lampadius hielt dafür, daß auch Privatis in grossen Summen sofern zu prospiciren, daß in casu paritatis auch selbiger Sachen ad Comitia remittiret werden möchten. Württemberg erinnerte, daß man die Parität auch bey denen Causis subditorum Evangelicorum zu beobachten haben werde; und daß auch ratione numeri Praesentandorum ab Evangelicis keine gnungsame Proportion zwischen der Circulorum mixtorum gegen denen Ober- und Nieder Sächsischen Crayfen sey: Die erste Erinnerung wurde von anderen wiederhohlet, die letztere aber mit Stillschweigen übergangen.

1648.
Febr.

Nachdem nun die veranlassete Correcturen ad Marginem des Projecti Caesarei, dem Altenburgischen Voto und darauf gegangenen Concluso gemäß, verzeichnet und abgelesen, auch den Herren Schwedischen communiciret worden; haben folgendß diesen Vormittag um 9. Uhr die Herren Schwedische sich zu den Herren Kayserlichen in Herrn Grafen von Lamberg Quartier zur Conferenz (welche in dem Saal gehalten wurde) eingestellt; Die Evangelici aber seynd in die Vor-Studen, und die Catholici in Herrn Crane Quartier allogirt worden. Da dann die Herren Schwedische den Herren Kayserlichen auf dero gestern Abends ihnen zugesandtes Project, sich, der Evangelicorum Concluso und Marginal-Verzeichniß gemäß, resolviret, und die Rationes eines und des andern allegiret. Die Herren Caesareani haben solches ad referendum & communicandum cum Catholicis angenommen, wie sie sich dann zu diesen in Herrn Crane Quartier verfügert, unter dessen haben uns die Herren Schwedischen referirer, daß sie zwar erwarteten, was die Herren Caesareani von den Catholicis mitbringen würden; In Discursen aber hätten sie sich schon so viel vernehmen lassen, 1) daß, nachdem sie umständig erzehlet, wie oft sonderlichen in Annis 66. und 70. die Zahl der Assessorum 32. und 41. erhöhet worden, die abermahlige Veränderung des Numeri und Modi praesentandi von grosser Consideration sey, und nicht geringe Confusion nach sich ziehen werde: 2) Gleiche Meynung habe es auch mit denen Praesidibus, die Alternatio. 3) Wegen des Cammer-Richters hätten sie heftig disputiret, und solches vornemlich ex hoc Principio nicht zugeben wollen, weilen ejus Religionis est Caesar, ejus Religionis etiam debet esse Judex. 4) Wegen des Vorschlags eveniente parietate Votorum, 8, 12, biß auf 20. Evangelicos, cum totidem Catholicis, wiederzusetzen, würde sehr viele Mühe, Zeit und Kosten hinwegnehmen, und daraus nichts als protelatio litium erfolgen. In causis Privatorum difficultirten sie paritatem Judicantium, wäre ungereimt, daß man auch in causis Civilibus Reflexion auf die Religion machen, und damit gleichsam die Judices, als wenn sie wieder obliegende schwere Pflicht handeln würden, verargwöhnen wolte, und dem Heil. Römischen Reich verkleinerlich, dieselbe ad Comitia Imperii zu bringen.

Dieweil nun nach solcher Relation, die Herren Evangelici selbst mehrern theils dafür gehalten, daß die Remissio in causis Privatorum ad Comitia viel Ungelegenheiten nach sich ziehen, und die Publica gar ins stecken bringen würde: Also hat man Evangelischen theils für rathsam angesehen, daß die paritas Judicantium in causis Privatorum anderer gestalt nicht statt haben sollte, es sey dann, daß der Actor, Reus, oder Intervenients, selbiges begehren würde. Welche Meynung dann den Herren Schwedischen von denen Evangelicis communiciret worden.

Als nun um 12. Uhr die Herren Kayserlichen von denen Catholicis wieder kommen, und mit den Herren Suedicis zu conferiren fortgefahren, kam unlang hernach Ihre Excellenz Herr Salvius zu uns, berichtend, die Herren Catholici wolten den Numerum Praesentandorum nicht admittiren, und allegirten hierzu allerley sonderbare Rationes und Umstände, deren sie, die Suedici, keine Wissenschaft

1648.
Febr.

schaft hätten; Bâthen derowegen, daß etliche Deputati von uns Evangelischen mit zugegen seyn, und dieselbigen neben ihnen anhören wollten. Darauf sind Altenburg, Braunschweig und Straßburg, deputeret worden, die kamen hernach um 1. Uhr, nach geendeter Conferenz, aus dem Saal heraus zu uns, und referirten: Daß der Herrn *Cesareanorum* Erklärung dahin gegangen, wiewohl sie verhofft, daß wir mit dero Erklärung, zumahl in der darinnen beschehenen Extensionen erwo-gen, uns zur Ruhe begeben haben würden, weil insonderheit nunmehr damit auch alle suspiciones partialitatis revera aufgehbt, so hätten sie doch mit denen Catho-licis geredt, und ihre Meynung dahin vernommen, daß sie auf universalem pari-tatem nicht instruiert seyn, noch tot Catholicis absentibus præjudiciren, und selben mit Bestand je etwas begeben könnten. Quoad numerum & modum Præsentandorum wollten sie auch nicht abgeschlagen haben, remittirten sie aber ex defectu Instructionis, ad Comiticia. Es wollte auch wegen Vermehrung der Sala-riorum sich nicht thun lassen, weil zumahl bewust, wie schwer es ehedessen mit Sustentation des Cammer-Gerichts hergangen, sie verstünden auch nicht, ob unter der vorgeschlagenen Zahl der 50. Assessorum der Judex und Præsides mit begriffen wären, so dem also, würden sie, Catholici, allein 21. und wir 24. Assesores haben. Darauf aber hätten sie, Deputati Evangelici, ihnen, *Cesareanis*, gnugsähme In-formation ertheilet, daß uns auf Comiticia verweisen, anders nichts sey, als eine An-muthung, remedium in fonte malorum zu suchen, und unsere Vorfahren sich je und allezeit über die Inæqualität beschweret hätten, dannenhero auch in dem Passau-schen Vertrag veranlasset worden, künfftig auf ein Mittel zu dencken; Solchem-nach hätten die Evangelischen Chur- Fürsten in Anno 1590. eine Gesandtschaft an Rudolphum II. geschickt; So wäre auch diese paritas universalis zu Franckfurt im Churfürsten-Rath simpliciter geschlossen, und von ihnen, den Kayserlichen, aus anderer Ursach nicht, als bloß inuicem des Reichs-Hoff-Raths, damahls gehindert worden. Mit der paritate Judicantium sey uns nicht geholfen, wir könnten mehr nicht, als etwan 10. Personen gesichert seyn, und würden posita hæc paritate, die übrigen Assesores & Supernumerarii nichts zu thun haben. Der Salarien halber sey kein Bedencken, dieweilen deren Auction zu Franckfurt geschlossen worden, auch das, was auf eine gute Justiz, wohl angewendet werde. Daß die Catholici hezu nicht sollten instruiert seyn, sey nicht zu vermuthen, dieweil sie schon lang davon ge-wußt. Der Judex Cameræ und Præsides seyen unter der Zahl der 50. nicht verstan-den, sondern siehe derer Bestellung allein Ihro Kayserlichen Majestät zu.

1648.
Febr.

Auf diesen und mehr andern Bericht hätten die Herren *Cesareani* nicht viel repli-ciren können, und alles ad referendum cum Catholicis angenommen, nochmahls dafür haltend, daß es doch das beste wäre, die Sachen ad Comiticia zu referiren, die Deputati hätten aber vermeldet, und endlich darauf bestanden, man sollte hier 1) den Numerum, 2) Modum Præsentationis, 3) Gleichheit der übrigen Bedienten richtig machen, so könnte man alsdann das übrige gewissen Niedergesetzten commit-tiren, oder ad Comiticia verweisen. De paritate in causis Subditorum hätten *Cæ-sareani* weder Ja noch Nein gesagt, sondern alles ad referendum genommen; und also hat sich auch diese Conferenz geendet.

§. III.

Der Evange-
lischen Stän-
de Erinne-
rungen wegen
Bestellung
des Reichs-
Gerichte.

Montags, den 21. Febr. früh um 8. Uhr, kamen die Kayserliche Gesand-
ten im Schwedischen Quartier wieder zu-
sammen, wohin sich auch die Catholischen
und Evangelischen Stände einfanden:
Diesen deutete sogleich nach ihrer Ankunfft,

Graff Orenstierma an, daß die Kay-
serlichen Gesandten einen engen Ausschuß
von Ihnen begehrt, darauf die Alten-
burgischen, Braunschweig-Zell- und
Calenbergischen, sodann der Straß-
burgische Gesandte, sich zu ihnen ver-
fügten,

299 3